

### AMTSBLATT

### für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 10

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.05.2010

34. Jahrgang



#### Inhalt

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 21. Mai 2010

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2010 vom 8. März 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2010 vom 9. April 2010

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9 "An der Schule II" der Gemeinde Sandbostel vom 20. Mai 2010

#### C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

---

#### D. Berichtigungen

---

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

# Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Herr Eckhard Holsten, Rotenburger Weg 13, 27367 Bötersen, hat beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBI. I S. 1865), in der derzeit geltenden Fassung, zur Erweiterung und zum Betrieb einer Hähnchenmastanlage beantragt.

Die Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Masthähnchen besteht aus

- 2 vorhandenen Hähnchenmastställen mit insgesamt 88.516 Mastplätzen
- Neubau von 2 Hähnchenmastställen mit insgesamt 89.983 Mastplätzen insgesamt somit 177.409 Mastplätze
- einer vorhandenen Mehrzweckhalle / Dunglagerhalle
- Reinigungswasserauffanggruben (alt: 2, neu: 2)
- 3 vorhandenen Schüttgutsilos, Neuerrichtung von 8 Futtermittelsilos
- befestigten Flächen (alt: ca. 1.222 m², neu: ca. 1.063 m²) und Einfriedungen

Die Anlage befindet sich in Bötersen, Außenbereich/Stangenbohr (Flurstücke 27/9, 211/27, 36/4 und 36/3 der Flur 2 von Bötersen). Die Erweiterung der Anlage soll im Herbst 2010 in Betrieb gehen.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.3.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBI. I S. 1757) in der zur Zeit gültigen Fassung aufgeführt und in Spalte 1 mit einem "X" versehen ist. Somit war gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Vorhaben fällt zudem unter Nr. 7.1 c) Spalte 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und unterliegt somit einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 BImSchG. Gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG ist die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung war festzustellen, dass bei Durchführung des geplanten Vorhabens Beeinträchtigungen von Schutzgütern entstehen, die jedoch nach Vermeidung und Kompensation (Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen) nicht über das rechtlich zulässige Maß hinausgehen und die Anlage somit den gesetzlichen Bestimmungen zur Umweltvorsorge entspricht.

Die übrigen Prüfungen der Genehmigungsbehörde sowie der beteiligten Stellen haben ergeben, dass das Vorhaben bei Einhaltung und Beachtung der Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen zulässig ist.

Aus diesem Grunde war die beantragte Genehmigung mit Bescheid vom 18.05.2010 zu erteilen.

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) einzulegen.

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und allen Nebenbestimmungen kann in der Zeit

#### vom 02.06.2010 bis zum 15.06.2010

in Zimmer 316 des Kreishauses Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o. a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 21.05.2010 Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2010 Nr. 10

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

## Haushaltssatzung der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in der Sitzung am 08.03.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf

3.398.800 €

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf
in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf

410.900 €

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden i. H. v. 310.000 € veranschlagt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 1.017.000 € festgesetzt und zwar je zur Hälfte

- a) nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden per 30.06.2008 = 76,3170 € je Einwohner
- b) nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2009 (19,7960 v. H. der Steuerkraftmesszahlen 2009 der Mitgliedsgemeinden)

Oerel, 08.03.2010

Samtgemeinde Geestequelle Kück

(L. S)

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 71 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG, § 76 Abs. 2 und § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 17.05.2010 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/080 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Oerel während der Dienststunden öffentlich aus.

Oerel, den 31. Mai 2010

Samtgemeinde Geestequelle Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2010 Nr. 10

## Haushaltssatzung der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Breddorf in seiner Sitzung am 08.04.2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1.	im Ergebnishaushalt		
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		

1.1	der ordentlichen Erträge auf	729.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	867.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0€
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0€

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

, ,	
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	676.600 € 766.400 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 € 56.800 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 € 19.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes

676.600 € 843.100 €

• der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 121.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

 1.1 Grundsteuer A
 450 v. H.

 1.2 Grundsteuer B
 400 v. H.

2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Breddorf, den 09.04.2010

Ringen (L. S.)

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 10.05.2010 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/121 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Breddorf während der Dienststunden öffentlich aus.

Breddorf, den 31. Mai 2010

Gemeinde Breddorf Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2010 Nr. 10

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9 "An der Schule II" der Gemeinde Sandbostel

Der Rat der Gemeinde Sandbostel hat in seiner Sitzung am 12.05.2010 den Bebauungsplan Nr. 9 "An der Schule II" bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 "An der Schule II" der Gemeinde Sandbostel (Ortsteil Ober Ochtenhausen) ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Der Bebauungsplan Nr. 9 "An der Schule II" tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 9 "An der Schule II" einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Sandbostel, Ober Ochtenhausen, An der Schule 1, 27446 Sandbostel, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 9 "An der Schule II" schriftlich gegenüber der Gemeinde Sandbostel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Sandbostel, 20.05.2010

Gemeinde Sandbostel Der Bürgermeister Radzio

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2010 Nr. 10

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.